

## **Verlängerung und Erweiterung der Steuerstundungen**

Die Situation der Covid-19-Pandemie erfordert die Erweiterung und Verlängerung die Steuervollzugserleichterungen des Jahres 2020 auch im Jahr 2021 zur Anwendung zu bringen.

Im Jahr 2020 hat die Finanzverwaltung bereits steuerliche Erleichterungen erlassen, um den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie entgegenzuwirken. Diese Maßnahmen wurden nun verlängert und zum Teil auch ergänzt:

### **Stundung im vereinfachten Verfahren**

- Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.03.2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 31.03.2021 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 31.06.2021 zu gewähren. § 222 S. 3 und 4 AO bleibt unberührt.
- In diesen Fällen können über den 30.06.2021 hinaus Anschlussstundungen für die bis zum 31.03.2021 fälligen Steuern im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31.12.2021 dauernden Ratenzahlung gewährt werden.
- Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für (Anschluss-) Stundungen sollen keine strengeren Anforderungen gelten. Anträge sollen nicht abgelehnt werden, nur weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Auch auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in den genannten Fällen nicht verzichtet werden.

### **Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen (Vollstreckungsaufschub) im vereinfachten Verfahren**

- Wird dem Finanzamt bis zum 31.03.2021 aufgrund einer Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt, dass dieser nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, soll bis zum 30.06.2021 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 31.03.2021 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden. Die im Zeitraum vom 01.01.2021 - 30.06.2021 entstandenen Säumniszuschläge werden dabei grundsätzlich erlassen.

- Bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung ist eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs für die bis zum 31.03.2021 fälligen Steuern längstens bis zum 31.12.2021 (einschließlich Erlass der bis dahin insoweit entstandenen Säumniszuschläge) möglich. Den Erlass der Säumniszuschläge können die Finanzämter durch Allgemeinverfügung (§ 118 S. 2 AO) regeln.

### **Anpassung von Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren**

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.12.2021 Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die ESt. und KSt. 2021 stellen. Dabei müssen sie ihre Verhältnisse darlegen. Strenge Anforderungen sollen auch hier nicht gelten. So sollen Anträge nicht deshalb abgelehnt werden, weil die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden können.

### **Stundung, Vollstreckungsaufschub und Anpassung von Vorauszahlungen in anderen Fällen**

Für anderweitige Anträge auf (Anschluss-)Stundung oder Vollstreckungsaufschub sowie auf Anpassung von Vorauszahlungen gelten die allgemeinen Grundsätze und Nachweispflichten. Gleiches gilt für Ratenzahlungsvereinbarungen über den 31.12.2021 hinaus.

### **Verlängerung bis 31.12.2021**

Die ursprünglich bis Ende 2020 befristeten Maßnahmen aus dem BMF-Schreiben vom 09.04.2020 bzw. 26.05.2020 werden bis zum 31.12.2021 verlängert.

[https://www.haufe.de/stuern/finanzverwaltung/finanzverwaltung-verlaengert-steuerliche-corona-massnahmen\\_164\\_533606.html](https://www.haufe.de/stuern/finanzverwaltung/finanzverwaltung-verlaengert-steuerliche-corona-massnahmen_164_533606.html)